

Deutsche Demokratische Republik	Geologie AUFSCHLUSS- UND ANALYSENDOKUMENTATION Vorbereitung von Aufschluß- arbeiten und Tests	TGL 24408/04 Gruppe 973213
Геология ДОКУМЕНТАЦИЯ ОБНАЖЕНИЙ И АНАЛИЗОВ Подготовка работ по вскрытию и испытанию	Geology DOCUMENTATION OF DISCLOSURES AND ANALYSES Preparation of prospecting- works and tests	
<p>Deskriptoren: <u>Dokumentation</u>; Vorbereitung Aufschlußarbeit, Test</p> <p style="text-align: right;">Verbindlich ab 1. 10. 1975</p> <p>Dieser Standard gilt für Ankündigung, Einholung der Erlaubnis, Abschluß von Bodennutzungsverträgen und Festlegung von Ansatzpunkten, -trassen oder -flächen im Gelände, im Zusammenhang mit allen Arten von geowissenschaftlichen Feldarbeiten, bei denen geologische Aufschlüsse (Bohrlöcher, Schurfgräben, Schächte, Stollen) hergestellt oder Tests im weitesten Sinne (wie z. B. geophysikalische Messungen, Rammsondierungen, Pumpversuche) ausgeführt werden.</p> <p>Dieser Standard gilt auch für Arbeiten zur Grundwassergewinnung, unterirdischen Speicherung und Abfallbeseitigung sowie Sanierung.</p> <p>Dieser Standard gilt nicht für Arbeiten zur Dokumentation, Probenahme und Gewinnung von Gesteinen und Gesteinsinhaltsstoffen innerhalb von bergmännischen Abbauen sowie unmittelbar vor Abbaufrenten.</p> <p style="text-align: right;">Fortsetzung Seite 2 bis 18</p> <p>Verantwortlich: VEB Hydrogeologie, Nordhausen VEB Geologische Forschung und Erkundung, Halle</p> <p>Bestätigt: 23.12.1974 Ministerium für Geologie, Berlin</p>		

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Begriffe	2
2. Forderungen	3
2.1. Durchführung von Abstimmungen allgemein	3
2.2. Ankündigung von Aufschlußarbeiten/Tests; Formblatt 1	5
2.3. Erlaubnisschein für Erdarbeiten; Anlage zu ASAO 631/3	6
2.4. Bodennutzungsvertrag; Formblatt 2	6
2.5. Tabellarische Übersicht über das Ergebnis der Abstimmung	7
2.6. Protokoll über den Ansatz von Auf- schlüssen/Tests im Gelände; Formblatt 3	8
3. Formblätter mit Beispielen	9

1. Begriffe

Im Sinne dieses Standards gelten nachstehende Begriffe:

Benennung	Erklärung
Abstimmung svw. Koordinierung	Erzielung eines zwei- oder mehr- seitigen Einvernehmens über den Sachverhalt einer / Ankündigung
Ankündigung svw. Anmeldung Antrag Anzeige Bekanntgabe Mitteilung	Information eines zuständigen Partners (durch einen Unter- suchungsbetrieb) über geplante Aufschlußarbeiten/Tests
Auflage svw. Bedingung Beschränkung Einschränkung Einwand Nutzungsbedingung Vorbehalt	Forderung eines zuständigen Part- ners zur geplanten Durchführung von Aufschlußarbeiten/Tests

Benennung	Erklärung
Erlaubnis svw. Bewilligung Einverständnis Einwilligung Freigabe Genehmigung Gestattung Standortgenehmigung Unbedenklichkeits- erklärung Zulassung Zustimmung	Bejahende Äußerung eines zuständi- gen Partners zur geplanten Durch- führung von Aufschlußarbeiten/ Tests, ggf. mit / Auflage
Objektbearbeiter	Zuständiger Mitarbeiter des Unter- suchungsbetriebes, der die Verant- wortung für Vorbereitung und/oder Absteckung und/oder Überwachung der Durchführung und/oder Einmessung und/oder Auswertung von Aufschlüs- sen/Tests trägt.
Stellungnahme	Schriftliche Äußerung eines zustän- digen Partners zu einer / Ankündi- gung
Test (im weitesten Sinne)	Ermittlung bzw. Überprüfung von Kennwerten und/oder Eigenschaften von Gesteinen und/oder Gesteins- inhaltsstoffen im Gelände.

2. Forderungen

2.1. Durchführung von Abstimmungen allgemein

Vor Beginn von Aufschlußarbeiten/Tests haben die für die Aus-
 führung verantwortlichen Betriebe oder von diesen beauftragte
 andere Betriebe - im folgenden Untersuchungsbetriebe genannt -
 rechtzeitig, entsprechend den Rechtsvorschriften, Abstimmungen
 durchzuführen. Als zuständige Partner kommen insbesondere in
 Betracht:

- Staatsorgane, wie Ministerien; Räte der Bezirke, der Kreise, der Städte, der Stadtbezirke und der Gemeinden; Bergbehörden; Nationale Volksarmee; Volkspolizeikreisämter; Wasserwirtschaftsdirektionen; Oberflußmeistereien;
- Rechtsträger von Verkehrsanlagen, wie Reichsbahndirektionen; Straßenbahn-, Autobahn-, Straßenverwaltungen; Flugplatzleitungen;
- Rechtsträger von Leitungen, wie Verwaltungen der Energieversorgung einschließlich Verbundnetze; Fernmeldeämter, Post- und Fernmeldeämter bzw. Bezirksdirektionen der Deutschen Post; Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft; VEB Fernwasserversorgung; VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung;
- Eigentümer/Rechtsträger/Nutzer/Verwalter von Bodenflächen, wie wirtschaftsleitende Organe und Betriebe; z. B. Bergbaubetriebe; sozialistische Landwirtschaftsbetriebe; sonstige staatliche und genossenschaftliche Einrichtungen; Privatpersonen;
- Institutionen und staatliche Einrichtungen zur Pflege der Bodendenkmale, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Ur- und Frühgeschichte.

Die Abstimmung von Aufschlußarbeiten/Tests ist durch Dokumente zu belegen, wie

- Ankündigungen nach Formblatt 1 TGL 24408/04, bei Erfordernis mit Lageplänen der Ansatzpunkte und/oder -trassen und/oder -flächen, ggf. mit volkswirtschaftlicher Begründung;
- Erlaubnisscheine gemäß ASAO 631/3, ggf. mit Plänen der Leitungen;
- Erlaubnisvermerke, formlos oder auf Duplikaten der Ankündigungen;
- Stellungnahmen zu Ankündigungen, z. B. bergbauliche Stellungnahme;

- Verträge über die Nutzung von Bodenflächen nach Formblatt 2 TGL 24408/04;
- Zusätzliche Abstimmungsdokumente nach Erfordernis, z. B. Protokolle über Absprachen;
- Tabellarische Übersichten über das Ergebnis der Abstimmung, insbesondere über Auflagen;
- Protokolle über den Ansatz von Aufschlüssen/Tests im Gelände nach Formblatt 3 TGL 24408/04.

Von sämtlichen Dokumenten zur Abstimmung ist je eine Ausfertigung in einer Objektakte, grundsätzlich nach TGL 24408/03 unter Abschnitt 1.4., abzuheften.

2.2. Ankündigung von Aufschlußarbeiten/Tests; Formblatt 1

Zur Ankündigung von Aufschlußarbeiten/Tests ist Formblatt 1 TGL 24408/04 zu verwenden, wenn dem keine anderen Regelungen entgegenstehen. Dieses Formblatt ist vom Untersuchungsbetrieb jeweils in doppelter Ausfertigung an die für das jeweilige Vorhaben in Betracht kommenden zuständigen Partner zu verteilen. Ausfüllung des Formblattes sowie Beigabe von Anlagen, z. B. Lagepläne, volkswirtschaftliche Begründungen, sind den gesetzlichen Bestimmungen und dem unbedingt notwendigen Informationsbedürfnis anzupassen.

Mit den zuständigen Partnern ist zu vereinbaren, daß nach deren Kenntnisnahme geplanter Aufschlußarbeiten/Tests eine Rücksendung des mit Datum, Unterschrift und Stempel versehenen Duplikates der Ankündigung an den Untersuchungsbetrieb erfolgt. Sie können gleichzeitig durch Vermerk auf der Ankündigung ihre generelle Erlaubnis oder Auflagen erteilen.

Wird die Durchführung von Aufschlußarbeiten/Tests durch eine Stellungnahme erheblich eingeschränkt oder abgelehnt, ist eine Klärung herbeizuführen durch

- Unterbreitung einer Ankündigung mit veränderter Konzeption;

- Vergleichsregelung der zuständigen Partner untereinander bei Einbeziehung des jeweils übergeordneten Organs bzw.
- Entscheidung über den volkswirtschaftlichen Vorrang vom übergeordneten Organ.

2.3. Erlaubnisschein für Erdarbeiten; Anlage zu ASAO 631/3

Zusammen mit der Ankündigung von Aufschlußarbeiten/Tests sind vom Untersuchungsbetrieb an die in Betracht kommenden Rechtsträger von Leitungen Lagepläne mit Kennzeichnung der Ansatzpunkte und/oder -trassen und/oder -flächen sowie vorbereitete Erlaubnisscheine gemäß Arbeitsschutzanordnung 631/3, mit Angaben zum Objekt, jeweils in 2facher Ausfertigung zu verteilen.

Mit den Rechtsträgern ist zu vereinbaren, daß sie ihre spezifischen Angaben über vorhandene bzw. geplante Leitungen in die Lagepläne und Erlaubnisscheine eintragen, ggf. Auflagen erteilen und eine Bestätigung mit Datum, Unterschrift und Stempel vornehmen. Je eine Ausfertigung dieser Dokumente sind dem Untersuchungsbetrieb zusammen mit dem Duplikat der Ankündigung zurückzuschicken.

Die Ausfüllung der Erlaubnisscheine ist vom Objektbearbeiter auf Eindeutigkeit zu überprüfen und ggf. vom zuständigen Partner präzisieren zu lassen.

2.4. Bodennutzungsvertrag; Formblatt 2

Zur Nutzung von Bodenflächen für Aufschlußarbeiten/Tests hat der Untersuchungsbetrieb mit den jeweiligen Eigentümern/Rechtsträgern/Nutzern/Verwaltern Verträge unter Verwendung von Formblatt 2 TGL 24408/04 abzuschließen, wenn dem keine anderen Regelungen entgegenstehen.

Mit diesen Verträgen werden Vereinbarungen getroffen über

- zeitweilige umfassende Nutzung;

- dauernde oder zeitlich begrenzte Mitnutzung;
- Nutzungsbedingungen.

Zum Zweck einer präzisen vertraglichen Regelung der Nutzung ist bei Erfordernis eine gemeinsame Geländebegehung zwischen kompetenten Vertretern des Untersuchungsbetriebes und des Eigentümers/Rechtsträgers/Nutzers/Verwalters zu vereinbaren.

Besondere Festlegungen, wie z. B. Nutzungsbedingungen über längere Zeit durch Einbau von Fördersonden oder Grundwasserbeobachtungsrohren, sind auf Formblatt 2 TGL 24408/04 unter 5. oder auf einer besonderen Anlage zum Vertrag zu fixieren.

Der Untersuchungsbetrieb hat die für Aufschlußarbeiten/Tests beanspruchten Flächen zum frühestmöglichen Termin nach Beendigung dieser Arbeiten wieder in ihren ursprünglichen oder einen mit dem zuständigen Partner vor Beginn der Arbeiten vereinbarten Zustand zu versetzen und ihm zurückzugeben. Über die Rücknahme der beanspruchten Flächen ist vom zuständigen Partner eine schriftliche Bestätigung einzuholen.

2.5. Tabellarische Übersicht über das Ergebnis der Abstimmung

Über die im Rahmen der Vorbereitung von Aufschlußarbeiten/Tests erforderlichen Abstimmungen ist vom Objektbearbeiter ein tabellarischer Nachweis zu führen. Auf der Grundlage dieses Nachweises sowie der eingeholten Erlaubnisscheine bzw. -vermerke und ggf. Bodennutzungsverträge sind - entsprechend der Verantwortlichkeit für die technische Durchführung - für einzelne Ansatzpunkte bzw. Gruppen von Ansatzpunkten und/oder -trassen und/oder -flächen komplette Übersichten anzufertigen. Die Übersichten, aus denen eindeutig Objektbezeichnung und Gültigkeitsbereich hervorgehen müssen, haben folgende Fakten zu enthalten:

1. Fortlaufende Nr., Art und Datum der Ausfertigung des Abstimmungsdokumentes;
2. Name, Anschrift und Telefonnummer des zuständigen Partners;

3. Auflagen des zuständigen Partners in Stichworten;
4. Beauftragte des zuständigen Partners im Falle von Rückfragen, insbesondere hinsichtlich der Realisierung von Auflagen.

Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der Angaben sind am Ende der Übersichten durch Datum und Unterschrift des Objektbearbeiters zu bestätigen.

2.6. Protokoll über den Ansatz von Aufschlüssen/Tests im Gelände; Formblatt 3

Für die Festlegung des Ansatzes von Aufschlüssen/Tests ist der jeweilige Objektbearbeiter verantwortlich. Er muß für die ordnungsgemäße Markierung der Ansatzpunkte und/oder -trassen und/oder -flächen im Gelände sorgen und den Verantwortlichen für die technische Durchführung der Arbeiten einweisen. Über die jeweils für Teile eines Objektes oder für ein ganzes Objekt vorzunehmende Einweisung ist ein Protokoll - unter Verwendung von Formblatt 3 TGL 24408/04 - auszufertigen, wenn dem keine anderen Regelungen entgegenstehen.

Der Objektbearbeiter oder dessen Beauftragter hat dabei dem Leiter für die technische Durchführung der Arbeiten sämtliche nach ASAO 631/3 erforderlichen Erlaubnisscheine zur Kenntnisnahme und Unterschriftsleistung vorzulegen. Die unterschriebenen Erlaubnisscheine sind in der Objektakte aufzubewahren.

Außerdem hat der Objektbearbeiter oder dessen Beauftragter dem Leiter für die Durchführung der technischen Arbeiten gegen Quittung komplette Übersichten gemäß Abschnitt 2.5., ggf. auch Lagepläne, auszuhändigen, die während der Arbeiten auf der Baustelle verbleiben. Auf der Grundlage dieser Übersichten sind vom Verantwortlichen sämtliche mit der Ausführung der Aufschlußarbeiten/Tests beauftragten Werk tätigen vor Arbeitsaufnahme über die möglichen Gefahren aktenkundig zu belehren.

VEB Geologische Forschung und Erkundung
Betriebsteil Freiberg
92 Freiberg

Unsere Zeichen
GE 4 - Sch/B

Datum
17.1.1974

ANKÜNDIGUNG VON AUFSCHLUSSARBEITEN/TESTS⁺)

Im Objekt: Brk C-Dorf Kostenträger-Nr.: 1.364.500
ist die Durchführung von Aufschlußarbeiten/Tests⁺) vorgesehen.

1. Auftraggeber: VEB Braunkohlenkombinat Glückauf
2. Untersuchungsbetrieb: VEB Geologische Forschung und Erkundung
3. Aufgabe der Untersuchungen: Braunkohlenerkundung (Sucharbeiten)
4. Zeitraum der Untersuchungen: 9/74 bis 3/76
5. Untersuchungsgebiet (vgl. Lageplan)
Bezirk(e): Cottbus
Kreis(e): Senftenberg, Hoyerswerda
Gemeinde(n): A-Dorf, B-Dorf, C-Dorf

Flußgebiet(e): Schwarze Elster
6. Nutzung der in Anspruch zu nehmenden Bodenflächen (Anzahl nach Aufschluß-/Testart und/oder Flächengröße)
Landwirtschaft: 35 Bohrungen, 1 Schurf, 15 Rammsondierungen
Forstwirtschaft: 25 Bohrungen, 1 km² geoelektrische Kartierung
Sonstige: in Kleingärten 1 Schurf
7. Geplante Aufschlüsse/Tests (vgl. Lageplan)⁺)

Anzahl	Art	Endteufe m	Anzahl	Art	Endteufe m
20	Kernbohrungen	ca. 80	1 km ²	geoelekt. Kartierung	
40	Trockenbohrungen	50 - 80			
2	Schürfe	2 - 3			
15	Rammsondierungen				

8. Sanierung (Wiederurbarmachung): Bohr- und Schurfgelände wird jeweils 14 Tage nach Einstellung der Aufschlußarbeiten/Tests freigegeben.
9. Spezielle Arbeiten (Grundwasseruntersuchung/-nutzung, Wasserdurchlässigkeitsprüfung u.a.): Klärung der Grundwasserstände im Umkreis der Orte B-Dorf und C-Dorf.

⁺) Nichtzutreffendes streichen

Im Interesse einer planmäßigen Durchführung der Arbeiten bitten wir Sie um[†])

- Kenntnisnahme zwecks territorialer Einordnung und schriftliche Bestätigung auf dem Durchschlag dieses Schreibens;
- Erteilung der Erlaubnis auf dem Durchschlag dieses Schreibens bzw. auf dem Erlaubnisschein für Erdarbeiten gemäß ASAO 631/3;
- Eintragung von Leitungen Ihres Zuständigkeitsbereiches im Untersuchungsgebiet in beiliegenden Lageplan sowie Bestätigung der Vollständigkeit Ihrer Eintragungen durch Datum, Unterschrift und Stempel;
- eine bergbauliche Stellungnahme;
- Mitteilung von Auflagen;
- Angabe in Betracht kommender Eigentümer/Rechtsträger/Nutzer/Verwalter der Bodenflächen (Name, Adresse, Gemarkung, Flurstück) auf dem Durchschlag dieses Schreibens bzw. einer gesonderten Aufstellung;
- sofortige Rücksendung dieses Schreibens bei Nichtzuständigkeit, nach Möglichkeit mit Angabe der zuständigen Stelle;

Die Zustimmung der zuständigen RLN gemäß Bodennutzungsverordnung wurde noch nicht /bereits eingeholt[†]).

Zwecks Abschluß eines Vertrages über die Nutzung bzw. Mitnutzung von Bodenflächen wird vor Aufnahme der Aufschlußarbeiten/Tests ein Vertreter des Untersuchungsbetriebes beim Eigentümer/Rechtsträger/Nutzer/Verwalter vorsprechen[†]).

Wir bitten um baldige Erledigung sowie um Rücksendung des ausgefüllten Durchschlages dieses Schreibens, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Eingang, und danken Ihnen im voraus.

gez. Unterschrift

Anlage(n)[†])

Lageplan
Erlaubnisschein für Erdarbeiten

Für die Durchführung o. a. Arbeiten bestätigen wir die Kenntnisnahme/erteilen wir die Erlaubnis[†]).

Senftenberg, 8.2.74
.....
Ort, Datum

gez. Unterschrift
.....
Betrieb/Institution/Eigentümer
(Stempel, Unterschrift)

Anlage(n)[†])
Lageplan
Erlaubnisschein für Erdarbeiten

[†]) Nichtzutreffendes streichen

BODENNUTZUNGSVERTRAG

(gemäß Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 - GBl. II 1965 Nr. 32 Seite 233)

Zur Durchführung nachstehend aufgeführter Aufschlußarbeiten/Tests[†]) (Anzahl, Art, Bezeichnung): 5 Bohrungen (1 - 5/75) und 3 Rammsondierungen (3 - 5/75)

im Objekt: Brk C-Dorf

Kostenträger-Nr.: 1.364.500

wird zwischen dem Untersuchungsbetrieb (Name, Anschrift): VEB Geologische Forschung und Erkundung, Betriebsteil Freiberg, 92 Freiberg

vertreten durch (Name, Funktion): Meier, Sachbearbeiter

und dem Eigentümer/Rechtsträger/Nutzer/Verwalter[†]) (Name, Anschrift): LPG Fortschritt C-Dorf

vertreten durch (Name, Funktion): Lehmann, Buchhalter

nachstehende Vereinbarung getroffen über[†])

- zeitweilige umfassende Nutzung;
- dauernde oder zeitlich begrenzte Mitnutzung;
- Nutzungsbedingungen.

1. Der Untersuchungsbetrieb erhält die Erlaubnis, in der (den)

Gemeinde(n): C-Dorf

Gemarkung(en): C-Dorf Süd

Flurstück-Nr.: e 175

...2... Bodenfläche(n) von .500. m² (je Aufschluß/Test m²) sowie

...2... Anfahrtsweg(e) von .100. m Länge und4 m Breite

im Zeitraum vom ...1.8.75... bis ...28.2.76./ständig[†]) zu nutzen.

2. Vom Eigentümer/Rechtsträger/Nutzer/Verwalter[†]) ist auf der zur Nutzung durch den Untersuchungsbetrieb vorgesehenen Bodenfläche folgende Bodennutzungsart zu verzeichnen

- gegenwärtig: Acker (Gerste)

- im o.a. Zeitraum: Wiese (Klee)

[†]) Nichtzutreffendes streichen

3. Der Untersuchungsbetrieb verpflichtet sich,[†])

- Flurschäden sowie Beschädigungen ober- oder unterirdischer baulicher Anlagen weitestgehend zu vermeiden;
- durch ihn beschädigte Meliorationsanlagen unmittelbar nach Beendigung der Aufschlußarbeiten/Tests wieder in funktionsfähigen Zustand zu bringen oder bringen zu lassen;
- für die auf Grund der Aufschlußarbeiten/Tests verursachten Beschränkungen und Schäden auf der Grundlage der Rechtsvorschriften Ersatz zu leisten;
- die Bodenflächen innerhalb vonTagen/Wochen nach Beendigung der Aufschlußarbeiten/Tests zu räumen, dem Eigentümer/Rechtsträger/Nutzer/Verwalter schriftlich anzubieten und in einem solchen Zustand zu übergeben, der die weitere Nutzung nicht behindert.

4. Der Eigentümer/Rechtsträger/Nutzer/Verwalter verpflichtet sich,[†])

- Markierungspflöcke sowie markscheiderische Festpunkte und Zeichen nicht zu entfernen oder zu verändern;
- für sofort erfaßbare Beschränkungen und Schäden innerhalb von 14 Tagen nach Beräumung dem Untersuchungsbetrieb die Schadensrechnung zuzustellen;
- die Rücknahme der Bodenflächen schriftlich zu bestätigen.

5. Sonstige Vereinbarungen[†])

- Die Verordnung vom 15. Juni 1967 über Bodennutzungsgebühr (GBl. II Nr. 71 Seite 487) findet auf das Vertragsverhältnis hinsichtlich der Zahlung solcher Gebühren keine Anwendung, da die beanspruchte Bodenfläche für eine kürzere Zeit als ein Jahr genutzt wird, und zwar einschließlich der Versetzung des Bodens in seinen ursprünglichen oder einen vereinbarten Zustand.
- 1 Bohrung wird als ständige Grundwassermeßstelle ausgebaut; die LPG Fortschritt C-Dorf erhält vom Untersuchungsbetrieb eine einmalige Entschädigung in Höhe von Mark.

C-Dorf, 5.5.75
.....
Ort, Datum

gez. Unterschrift...
Untersuchungsbetrieb
(Stempel/Unterschrift)

gez. Unterschrift...
Eigentümer/Rechtsträger/
Nutzer/Verwalter[†])
(Stempel/Unterschrift)

Verteiler
Untersuchungsbetrieb (Objektakte)
Eigentümer/Rechtsträger/Nutzer/Verwalter[†])

[†])Nichtzutreffendes streichen

PROTOKOLL ÜBER DEN ANSATZ VON AUFSCHLÜSSEN/TESTS⁺) IM GELÄNDE

Objekt: Brk C-Dorf

Kostenträger-Nr.: 1.364.500

Anzahl, Art und Bezeichnung der Aufschlüsse/Tests⁺): Brk C 1/75 bis Brk C 10/75

Untersuchungsbetrieb (Name, Anschrift): VEB Geologische Forschung und Erkundung, Betriebsteil Freiberg, 92 Freiberg

Ausführungsbetrieb (Name, Anschrift): VEB Braunkohlenbohrungen und Schachtbau, 7533 Welzow N.-L.

Brigade/Gerät: 130

Leiter für techn. Durchführung: Hartmann

Auf der Grundlage des Projektes vom 4.1.74 fand durch den Objektbearbeiter/Vertreter des Objektbearbeiters⁺) Lange, wiss. Mitarbeiter..... am 20.8.75... die
(Name, Funktion)

Festlegung o. a. Aufschlüsse/Tests⁺) im Gelände statt.Art der Festlegung des Ansatzes: durch Abschreiten/Einmessung⁺)

Kennzeichnung des Ansatzes: Pflöcke

Absteckungstoleranz: 3 m

Abweichungen gegenüber Projekt: keine

Dem Leiter für die technische Durchführung der Arbeiten wurden sämtliche nach ASAO 631/3 erforderlichen Erlaubnisscheine zur Unterschrift vorgelegt und nachstehende Dokumente übergeben⁺):

- komplette Übersicht über das Ergebnis der Abstimmung;
- Lageplan;
-

Der Leiter für die technische Durchführung der Arbeiten hat dem Objektbearbeiter wie folgt Bericht zu erstatten:

- regelmäßig: über den Fortschritt der Arbeiten in 7tägigem Turnus;
- über besondere Vorkommnisse unabhängig von sonstigen Regelungen: sofort telefonisch über Amt Freiberg Ruf 9999 Koll. Walter (Abt. Braunkohle)

C-Dorf, 20.8.75

.....
Ort, Datum

gez. Unterschrift

.....
Objektbearbeiter

gez. Unterschrift

.....
Leiter für techn. DurchführungVerteiler:

Baustelle, Bohrfeldleitung, Markscheiderei, Objektakte

⁺) Nichtzutreffendes streichen

Hinweise

TGL 24408/03 Geologie; Aufschluß- und Analysendokumentation; Objektakte

Anordnung vom 27. April 1948 über Anmeldung und Kontrolle von Bohrungen und Erdaufschlüssen

ZVOBl. 1948 Nr. 16 S. 173

Arbeitsschutzanordnung 1 vom 23. Juli 1952 - Allgemeine Vorschriften -

GBI. Nr. 106 S. 691

Verordnung vom 28. Mai 1954 zum Schutz und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer

GBI. Nr. 54 S. 547

Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1958 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen - Deutsche Bauordnung -

Sonderdruck Nr. 287 des GBl.

Anordnung vom 3. April 1959 über den Schutz der Fernmeldelinien der Deutschen Post

GBI. I Nr. 28 S. 462

Anordnung Nr. 2 vom 11. Januar 1974 über den Schutz der Fernmeldelinien der Deutschen Post

GBI. I Nr. 7 S. 70

Verordnung vom 28. September 1961 über die Pflege und den Schutz der Denkmale

GBI. II Nr. 72 S. 475

Verordnung vom 22. September 1962 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werkstätigen im Betrieb - Arbeitsschutzverordnung - (GBI. II Nr. 79 S. 703; Ber. GBl. II Nr. 81 S. 721) in der Fassung der Dritten Arbeitsschutzverordnung vom 30. Mai 1974

GBI. I Nr. 29 S. 285

Verordnung vom 28. Februar 1963 über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen

GBI. II Nr. 20 S. 139

Gesetz vom 17. April 1963 über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren - Wassergesetz -

GBI. I Nr. 5 S. 77

Erste Durchführungsverordnung vom 17. April 1963 zum Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren - Wassergesetz -

GBI. II Nr. 43 S. 281

Zweite Durchführungsverordnung vom 16. Dezember 1970 zum Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren - Wassergesetz -

GBI. II 1971 Nr. 3 S. 25

Verordnung vom 30. Januar 1964 über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrsordnung - StVO - GBl. II Nr. 49 S. 357) in der Fassung der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrsordnung

GBI. II Nr. 51 S. 418

Verordnung vom 17. Dezember 1964 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung - Bodennutzungsverordnung -

GBI. II 1965 Nr. 32 S. 233

Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1968 zur Bodennutzungsverordnung - Ausgleich der Wirtschaftserschwernisse -

GBI. II Nr. 56 S. 295

Verordnung vom 15. Juni 1967 über die Einführung einer Bodennutzungsgebühr zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds - Verordnung über Bodennutzungsgebühr -

GBI. II Nr. 71 S. 487

Verordnung vom 3. August 1967 über Kurorte, Erholungsorte und natürliche Heilmittel - Kurortverordnung -

GBI. II Nr. 88 S. 653

Arbeitsschutzanordnung 337/1 vom 21. Februar 1968 - Brunnenbau und Bohrungen für Baugrunduntersuchungen und Pfahlgründungen -

Sonderdruck Nr. 575
des GBl.

Anordnung vom 2. April 1968 zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern

GBI. II Nr. 38 S. 225

Verordnung vom 19. Februar 1969 über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium

GBI. II Nr. 22 S. 149

Anordnung vom 11. März 1969 über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder

GBI. II Nr. 30 S. 203

Berggesetz der DDR vom 12. Mai 1969

GBI. I Nr. 5 S. 29

Erste Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der DDR

GBI. II Nr. 40 S. 257

Zweite Durchführungsverordnung vom 18. Dezember 1969 zum Berggesetz der DDR - Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen -

GBI. II 1970 Nr. 13 S. 65

Anordnung vom 10. Juli 1969 über die Festsetzung, öffentliche Bekanntmachung und Registrierung von Bergbauschutzgebieten

GBI. II Nr. 62 S. 405

Arbeits- und Brandschutzanordnung 126/1 vom 15. Juli 1969 - Technische Sicherheit in Bohr- und Förderbetrieben - (Bohrordnung)

Sonderdruck Nr. 633
des GBI.

Verordnung vom 26. November 1969 über den Schutz vor der schädigenden Wirkung der ionisierenden Strahlung - Strahlenschutzverordnung -

GBI. II Nr. 99 S. 627

Anordnung vom 10. April 1970 über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen - Wiederurbarmachungsanordnung -

GBI. II Nr. 38 S. 279

Gesetz vom 14. Mai 1970 über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der DDR - Landeskulturgesetz -

GBI. I Nr. 12 S. 67

Erste Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz - Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten - Naturschutzverordnung -

GBI. II Nr. 46 S. 331

Zweite Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz - Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft für die Erholung -

GBI. II Nr. 46 S. 336

Dritte Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz - Sauberhaltung der Städte und Gemeinden und Verwertung von Siedlungsabfällen -

GBI. II Nr. 46 S. 339

Vierte Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz - Schutz vor Lärm -

GBI. II Nr. 46 S. 343

Fünfte Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskulturgesetz - Reinhaltung der Luft -

GBI. I Nr. 18 S. 157

Anordnung vom 31. Juli 1970 über die Registrierung von Organen und Betrieben zur Durchführung von Untersuchungsarbeiten

GBI. II Nr. 71 S. 505

Beschluß vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds - Auszug -

GBI. II 1971 Nr. 1 S. 1

Anordnung vom 23. Februar 1971 über die Rekultivierung bergbaulich genutzter Bodenflächen - Rekultivierungsanordnung -

GBI. II Nr. 30 S. 245

Anordnung vom 15. März 1971 über die Berechnung, Bestätigung und Erfassung von Lagerstättenvorräten und ihrer optimalen Nutzung sowie die Berechnung und Bestätigung von Speichervolumina - Lagerstättenwirtschaftsanordnung -

GBI. II Nr. 34 S. 279

Verordnung vom 11. August 1971 zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren - Tierseuchenverordnung -

GBI. II Nr. 64 S. 557

Erste Durchführungsbestimmung vom 11. August 1971 zur Tierseuchenverordnung

GBI. II Nr. 64 S. 561

Zweite Durchführungsbestimmung vom 3. August 1973 zur Tierseuchenverordnung

GBI. I Nr. 45 S. 476

Anordnung vom 31. August 1971 über die Begutachtung von Vorbereitungsunterlagen für Maßnahmen der Reproduktion der Grundfonds

GBI. II Nr. 65 S. 565

Anordnung vom 19. Oktober 1971 über die Verwahrung unterirdischer bergbaulicher Anlagen - Verwahrungsanordnung -

GBI. II Nr. 73 S. 621

Anordnung vom 14. Dezember 1971 über die Abgrenzung der Aufsichtsbereiche der Bergbehörden

GBI. II Nr. 82 S. 735

Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen

GBI. II Nr. 52 S. 573

Arbeitsschutzanordnung 631/3 vom 21. November 1972 - Erdarbeiten und Verlegen von Leitungen in die Erde -

Sonderdruck Nr. 747 des GBl.

Arbeitsschutzanordnung 122/1 vom 5. Oktober 1973 - Tagebausicherheit im Bergbau über Tage -

Sonderdruck Nr. 768 des GBl.

Verordnung vom 11. Juli 1974 über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung

GBI. I Nr. 37 S. 349